

# **BGer 2C\_1074/2015 vom 1. Dezember 2015**

Bundesgericht, 2015-12-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_2C\\_1074\\_2015](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2C_1074_2015)

FR: TF 2C\_1074/2015 du 1 décembre 2015

IT: TF 2C\_1074/2015 del 1 dicembre 2015

## **Erwägungen**

### **E. 1**

A. \_\_\_\_\_ zeigte Rechtsanwalt B. \_\_\_\_\_ wegen Verletzung von Berufspflichten bei der Anwaltsaufsichtsbehörde des Kantons Bern an. Diese teilte ihm am 4. November 2015 mit, dass von der Eröffnung eines Disziplinarverfahrens gegen den angezeigten Anwalt abgesehen werde. Auf die gegen diese Mitteilung erhobene Beschwerde trat das Verwaltungsgericht des Kantons Bern mit Urteil des Einzelrichters vom 25. November 2015 nicht ein. Mit Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten vom 27. November 2015 beantragt A. \_\_\_\_\_ dem Bundesgericht, das Urteil des Verwaltungsgerichts aufzuheben und die Sache an die Vorinstanz zurückzuweisen.

### **E. 2**

Gemäss Art. 89 Abs. 1 lit. b und c BGG ist zur Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten berechtigt, wer durch den angefochtenen Entscheid besonders berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung hat. Das anwaltsrechtliche Disziplinarverfahren dient dem allgemeinen öffentlichen Interesse an der korrekten Berufsausübung durch die Rechtsanwälte und nicht der Wahrung individueller Anliegen. Der Anzeiger hat daher in der Regel kein schützenswertes eigenes Interesse an der Aufhebung oder Änderung eines Entscheids, mit dem die Anwaltsaufsichtskommission die Einleitung eines Disziplinarverfahrens ablehnt. Es steht den Kantonen grundsätzlich frei, dem Anzeiger im Disziplinarverfahren keine Parteistellung einzuräumen, wie der Kanton Bern dies mit Art. 32 Abs. 2 des Kantonalen Anwaltsgesetzes vom 28. März 2006 (KAG) getan hat; diesfalls hat der Anzeiger insbesondere kein Recht zur kantonalen Beschwerde gegen einen Nichtanhandnahmeentscheid ( BGE 133 II 468 E. 2 S. 471 f.; 132 II 250 E. 4 S. 253 ff.; 129 II 297 E. 3.1 S. 302 f.; für den Kanton Bern Urteile 2C\_415/2007 vom 19. September 2007 E. 2 und 2C\_489/2012 vom 23. Mai 2012). Dann aber fehlt es auch an einem schützenswerten Interesse an der Anfechtung eines kantonalen Nichteintretensentscheids; ohnehin zeigt der Beschwerdeführer - entgegen der ihm nach Art. 42 Abs. 2 BGG obliegenden Begründungspflicht - nicht auf, inwiefern das Verwaltungsgericht mit seinem auf Art. 32 Abs. 2 KAG sowie Art. 12 Abs. 2 des bernischen Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) gestützten Nichteintretensentscheid schweizerisches Recht ( Art. 95 BGG ) verletzt hätte.

Auf die offensichtlich unzulässige Beschwerde ist mit Entscheid des Abteilungspräsidenten als Einzelrichter im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

Die Gerichtskosten ( Art. 65 BGG ) sind entsprechend dem Verfahrensausgang dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 erster Satz BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.